

AUSBILDUNG MIT KIND



Hilfe rund um
Schwanger-
schaft, Familie,
Leben

Informationen

Schwangerschaft und Kind in der Berufsausbildung

Schwangerschaft und Ausbildung miteinander zu vereinbaren, ist nicht immer einfach.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist wichtig, denn die beruflichen Aussichten verbessern sich durch einen Abschluss deutlich. Langfristig verbessern Sie damit Ihre beruflichen Chancen, um gut für sich und Ihr Kind sorgen zu können.

Für die Vereinbarkeit von Ausbildung und Kinderbetreuung gibt es verschiedene Hilfen. Sie können entscheiden, wie schnell Sie Ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen wollen.

In Ihrer besonderen Situation verändert sich vieles. Sie haben Fragen zu Ihrer Ausbildung, zu Ihrer finanziellen Situation, zur Betreuung Ihres Kindes. Regional haben verschiedene Institutionen Programme zur Unterstützung und Hilfestellung entwickelt. Für Alleinerziehende gibt es spezielle Angebote.

TIPP

**Anrufen oder
online fragen!**

Diese Broschüre kann Ihnen Informationen geben über Ihre Rechte als schwangere Frau und junge Mutter in der Berufsausbildung. Ihre rechtlichen und finanziellen Ansprüche müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden. Genaue Informationen erhalten Sie bei den Schwangerschaftsberatungsstellen der Diakonie: www.diakonie-baden.de/qr/konfliktberatungsstellen

Inhalt

- 3 Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Kind
- 5 Hilfen während der Schwangerschaft
- 9 Ihre finanziellen Ansprüche nach der Geburt des Babys
- 11 Kinderbetreuung
- 12 Beispiele, wie der Lebensunterhalt finanziert werden kann
- 14 Informationen, Adressen, Links

Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Kind

Teilzeitausbildung

Eine betriebliche Ausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Um zu klären, ob dieses in Ihrem Fall möglich ist, müssen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber und der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc.) abstimmen und einen Antrag stellen.

Bei einer reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit von 75 % wird in der Regel keine Verlängerung der Ausbildung verlangt, wenn das Ausbildungsziel dabei erreicht werden kann. Die Ausbildungsvergütung beträgt dann ebenfalls 75 %.

Im Einzelfall kann die Arbeitszeit auch weiter verkürzt werden, was jedoch eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit sich bringt und schriftlich fest gehalten werden muss. Bei Blockunterricht können die Zeiten nicht beliebig verkürzt werden.

Prüfungen

Während der Mutterschutzfrist, 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, dürfen Sie an Prüfungen teilnehmen.

Ist eine Ausbildung relativ weit fortgeschritten, kann ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung gestellt werden, wenn die Ergebnisse der Zwischenprüfungen gut waren.

Fehlzeiten aufgrund der Schwangerschaft

Wenn Sie während der Schwangerschaft vom Arzt ein Beschäftigungsverbot erhalten, versäumen Sie möglicherweise einen wichtigen Ausbildungsabschnitt. Informieren Sie sich frühzeitig. In vielen Bereichen können Sie eine Verlängerung beantragen oder die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen.

Dies kann insbesondere Berufe betreffen, bei denen häufig ein Beschäftigungsverbot für Schwangere erteilt wird, wie z.B. als Laborantin oder zahnmedizinische Fachangestellte. Aufgrund des dualen Ausbildungssystems gibt es mehrere

INFO

In Schwangerschaft/Mutterschutz können Sie Prüfungen ablegen.

TIPP

Alle früh
informieren!

Ansprechpartner. Die Möglichkeiten für den Ausbildungsabschluss müssen mit Schule, Betrieb und der zuständigen Kammer verhandelt und geprüft werden.

Mutterschutzgesetz

Aufgrund des Mutterschutzgesetzes gilt für schwangere Auszubildende der Kündigungsschutz. Das bedeutet: Ihr Arbeitsvertrag darf von Ihrem Arbeitgeber während der Schwangerschaft nicht gekündigt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist meldepflichtig, d. h. er muss die zuständige Kammer über die Schwangerschaft informieren und es sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsverbote einzuhalten.

Während einer Schwangerschaft muss am Arbeitsplatz der Schutz von Mutter und Kind vor gesundheitlichen Schäden sichergestellt sein.

Während der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) müssen Sie nicht arbeiten. Für den Mutterschutz nach der Geburt gilt ein Beschäftigungsverbot.

Der Betrieb muss Sie für ärztliche Untersuchungen freistellen, Ihr Gehalt darf deswegen nicht gekürzt werden. Am Berufsschulunterricht dürfen Sie während der Schutzfristen teilnehmen.

Ihrem Arbeitgeber entstehen wegen Ihrer Schwangerschaft keine finanziellen Nachteile, über das sogenannte „U2 Verfahren“ werden ihm Aufwendungen für Lohnfortzahlungen und weitere Kosten erstattet.

INFO

Arbeitgeber
kündigt?
Geht nicht.

In Konfliktfällen kann Sie die „Fachstelle Mutterschutz“ beim zuständigen Regierungspräsidium unterstützen und informieren. Die Fachstelle gibt konkrete Informationen zu den besonderen Schutzvorschriften Ihres Ausbildungsberufes. Oder Sie informieren sich in einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie.

INFO

Anspruch
auf Elternzeit.

Elternzeit

Sie können auch während der Ausbildung nach der Geburt Elternzeit nehmen. Ihren Ausbildungsvertrag müssen Sie dann schriftlich verlängern. Der Anspruch auf Elternzeit beträgt maximal drei Jahre.

Großelternzeit

Wenn Ihre Eltern das Enkelkind betreuen, während Sie selbst die Ausbildung fortführen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf (Groß-) Elternzeit haben. Auch bei Großeltern beträgt die Anspruchsdauer maximal 3 Jahre.

Finanzielle Hilfen während der Schwangerschaft

TIPP

Lassen
Sie sich
beraten!

Finanzielle Leistungen während einer Schwangerschaft oder für Auszubildende mit Kind sind abhängig von der individuellen Situation. Nutzen Sie die kostenlose persönliche Beratung in einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in der Schwangerschaft und nach der Geburt

Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist grundsätzlich abhängig von der Einkommenshöhe der Eltern oder des Partners. In der Regel wird BAB nur für die Erstausbildung gewährt.

Anspruch auf BAB besteht während der Schwangerschaft und den Mutterschutzfristen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Möglich ist BAB auch während des Beschäftigungsverbotes. Der Antrag auf BAB wird bei der Agentur für Arbeit gestellt.

! Achtung: Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf BAB. Erst wenn Sie die Ausbildung fortsetzen, kann die Weiterbewilligung beantragt werden.

Babys Erstausrüstung und Schwangerschaftsbeihilfe

Über die Schwangerenberatungsstellen in Baden-Württemberg kann auch bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ein Antrag für Babyerstausrüstung gestellt werden. Die Gewährung ist einkommensabhängig. Sie können unter Umständen auch Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter haben. Das können auch einmalige Leistungen für die Erstausrüstung Ihres Kindes oder für die Bekleidung in der Schwangerschaft sein. In der Schwangerenberatungsstelle schauen wir mit Ihnen, ob Sie einen Anspruch haben.

INFO

Kümmern Sie sich vor der Geburt.

Mehrbedarf wegen Schwangerschaft

Als schwangere Auszubildende können Sie ab der 13. Schwangerschaftswoche einen monatlichen Mehrbedarf wegen der Schwangerschaft beim Jobcenter beantragen, wenn Sie bedürftig sind. Dies geht auch zusätzlich zur BAB. Weil das Einkommen und Vermögen der Eltern während der Schwangerschaft nicht berücksichtigt wird, gilt dies auch für Auszubildende, deren Ausbildung und Lebensunterhalt durch die Eltern finanziert wird.

Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

Während der Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) erhalten Auszubildende von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld bis zu 13 € kalendertäglich, höchstens jedoch bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung. Das Mutterschaftsgeld muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn 390 € monatlich oder 13 € kalendertäglich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Sie erhalten also während des Mutterschutzes genau so viel Geld wie vorher.

Kindergeld

Während Ihrer Ausbildung erhalten Ihre Eltern bis zu Ihrem 25. Lebensjahr Kindergeld für Sie. Der Anspruch besteht bis zum Ende der Mutterschutzfrist. Sollten Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, ruht dieses Kindergeld.

Ihre finanziellen Ansprüche nach der Geburt des Babys

Auch nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie finanzielle Hilfen. Sie entscheiden, wie und wann Ihre Ausbildung nach der Geburt weitergehen soll.

Kindergeld und Kinderzuschlag für Ihr Kind

Ab dem Geburtsmonat erhalten Sie für Ihr Kind monatlich Kindergeld. Den Antrag stellen Sie nach der Geburt bei der Familienkasse. Bei niedrigem Einkommen kann zusätzlich Kinderzuschlag beantragt werden.

INFO

Auszubildende erhalten Elterngeld.

Elterngeld

Mütter oder Väter, die nach der Geburt eines Kindes wegen der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, erhalten im ersten Lebensjahr des Kindes mit dem Elterngeld einen finanziellen Ausgleich. Mit Elterngeld Plus kann das Elterngeld auf zwei Jahre ausgedehnt werden, es ist dann aber niedriger. Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig vom Lohn vor der Geburt. Es beträgt mindestens 300 €.

Beim Elterngeld gelten für Auszubildende besondere Regeln: Wenn die Ausbildung im Anschluss an den Mutterschutz fortgeführt wird, erhalten sie neben der Ausbildungsvergütung auch den Sockelbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 €.

Wird die Ausbildung unterbrochen, wird das Elterngeld nach dem Einkommen im Jahr vor der Geburt berechnet. Dann kann es über dem Sockelbetrag liegen. Auszubildende können auch die Variante Elterngeld Plus wählen, nicht möglich sind die

Partnerschaftsbonusmonate. Auch Partner haben Anspruch auf mindestens zwei Monate Elterngeld, wenn sie ihre Arbeit unterbrechen, um das Kind zu betreuen.

TIPP

**Elterngeld
braucht
Beratung!**

Alleinerziehende können für 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und berufstätig waren. Den notwendigen Nachweis erhalten Sie beim Jugendamt.

Bei Bezug von Bürgergeld wird Elterngeld als Einkommen angerechnet. Da Sie jedoch vor der Geburt als Auszubildende Erwerbseinkommen hatten, haben Sie Anspruch auf einen Elterngeldfreibetrag, der höchstens 300 € beträgt.

Krankenversicherung des Kindes

Der Versicherungsschutz kann schon während der Schwangerschaft geklärt werden. Auszubildende können Angehörige kostenfrei im Rahmen der Familienversicherung mitversichern. Kinder können auch mit dem anderen Elternteil oder den Großeltern krankenversichert sein.

Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie und der Vater des Kindes nicht zusammenleben, hat Ihr Kind Anspruch auf Unterhalt von dem Elternteil, der nicht mit ihm zusammenwohnt. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach dem Einkommen. Wie hoch der Unterhaltsanspruch des Kindes ist, können Sie beim Jugendamt oder von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin berechnen lassen.

Das zuständige Jugendamt kann in bestimmten Fällen Unterhaltsvorschuss zahlen.

Unterhaltsvorschuss erhält das Kind, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt bezahlen kann oder die Zahlung verweigert. Das Jugendamt fordert den Unterhaltsvorschuss vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück, notfalls durch Pfändung.

Im Falle von Konflikten wegen des Unterhalts kann Sie das Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

INFO

Sie können Anspruch auf Bürgergeld haben.

Unterstützung durch das Jobcenter

Wenn das Geld nach der Geburt des Kindes nicht ausreicht, können Sie je nach Lebenssituation zusätzlich Bürgergeld bekommen.

Voraussetzung für einen Antrag ist Bedürftigkeit. Das Jobcenter berechnet den Bedarf. Abhängig von der Bedarfsberechnung kann eventuell Bürgergeld ergänzend und/oder eine einmalige Beihilfe beantragt werden. Welche Unterstützung Sie nach der Geburt vom Jobcenter erhalten können, hängt teilweise davon ab, ob Sie die Ausbildung direkt nach dem Mutterschutz weiterführen oder ob Sie die Ausbildung unterbrechen und Elternzeit nehmen.

TIPP

Beraten lassen – auch nach der Geburt

Beim Bezug von Bürgergeld dürfen, anders als bei BAB, Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern nicht berücksichtigt werden. Während der Ausbildungsunterbrechung wird bei Bezug von Bürgergeld Kindergeld, Unterhalt und weiteres Einkommen angerechnet.

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Empfängerinnen von Bürgergeld und von BAB können sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Thema Wohnen

Mit der Geburt eines Kindes ändert sich möglicherweise Ihr Wohnungsbedarf. Vielleicht haben Sie bisher noch bei Ihren Eltern gelebt und möchten jetzt in eine eigene Wohnung ziehen, mit Ihrem Partner zusammen oder auch allein mit dem Kind. Wenn Sie finanzielle Unterstützung für die Mietzahlung benötigen, gibt es Vorgaben für die Größe der Wohnung und die Höhe der Miete. Diese sind regional sehr unterschiedlich, informieren Sie sich beim Rathaus oder bei der Schwangerenberatung.

Umzug

Im Falle eines Umzugs ist zu prüfen, ob Sie bei der Einrichtung der neuen Wohnung finanzielle Unterstützung erhalten. Bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist ein Antrag möglich, auch wenn Sie erst nach der Geburt umziehen.

TIPP

Vor der Geburt zur Beratung.

Aber: Die Beantragung dieser Beihilfe setzt voraus, dass Sie während der Schwangerschaft bereits Bundesstiftungsmittel bei einer Schwangerenberatungsstelle beantragt haben.

Sie können auch Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter haben. Beachten Sie bitte, dass die Kautions vom Jobcenter in der Regel als Darlehen gegeben wird und zurückbezahlt werden muss.

Wohngeld

Ihr Kind und Sie haben unter Umständen Anspruch auf Wohngeld. Informationen über den Anspruch auf Wohngeld erhalten Sie bei den zuständigen Bürgermeisterämtern oder dem Amt für Wohnungswesen.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

Familienpass / Sozialpass

Verschiedene Gemeinden bieten Vergünstigungen für Familien mit niedrigem Einkommen. Bitte informieren Sie sich vor Ort, z. B. beim Bürgermeisteramt oder Jugendamt.

Bildung und Teilhabe

Wenn Sie Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, können Sie beim Jobcenter für Ihr Kind zusätzlich einen Essenzuschuss in Kindertagesstätten und Schulen beantragen. Ebenso können Sie einen finanziellen Beitrag für Vereine, besonderen Schulbedarf, für Schulausflüge und Klassenfahrten oder die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht erhalten.

Besondere Beihilfe zur Sicherstellung der Ausbildung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Ziel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist es, Sie dabei zu unterstützen, Ihre begonnene Ausbildung abzuschließen. Die Bundesstiftung kann Ihnen als Auszubildende unter besonderen Voraussetzungen eine zusätzliche Beihilfe gewähren. Nach Prüfung Ihres Einkommens, des Vermögens und Ihrer notwendigen Ausgaben können Sie einen Zuschuss zur

TIPP

Schon vor der
Geburt Antrag
stellen.

Unterstützung der Lebensführung und/oder zu den Kinderbetreuungskosten erhalten. Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass Sie bereits während der Schwangerschaft bei einer Schwangerenberatungsstelle einen Antrag auf Babyerstattung gestellt haben.

Kinderbetreuung

Wenn Sie Ihre Ausbildung fortsetzen und wieder arbeiten gehen, muss Ihr Kind gut betreut sein. Leider gibt es in vielen Orten zu wenige Plätze für die Kinderbetreuung. Informieren Sie sich deshalb frühzeitig über die Angebote an Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Tagespflege in Ihrem Wohnort. Die Betreuung sollte zu Ihrem Kind, zu Ihren Vorstellungen von Erziehung und zu Ihren Arbeitszeiten passen. Wenn Sie Ihre Ausbildung direkt nach dem Mutterschutz fortsetzen, haben Sie bereits im ersten Lebensjahr des Kindes einen Anspruch auf Kinderbetreuung. Ansonsten haben Kinder nach dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflege.

Einen Überblick über mögliche Einrichtungen finden Sie in Broschüren oder der Webseite Ihrer Wohngemeinde oder beim Jugendamt. Die Anmeldung erfolgt regional unterschiedlich direkt bei den Einrichtungen oder zentral im Rathaus. Manche Kommunen nutzen auch online-Programme. Wenn Ihr Kind zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater gehen soll, schließen Sie mit der Betreuungsperson einen privatrechtlichen Vertrag ab.

INFO

Ihr Kind -
gut betreut.

Für die Kinderbetreuung (auch für Tagespflege, wenn die Tagespflegeperson dafür ausgebildet ist) können Sie beim zuständigen Jugendamt/Abteilung für wirtschaftliche Hilfen einen Zuschuss zu den Kosten beantragen. Es gelten Einkommengrenzen. Wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld oder Bürgergeld bekommen, werden die angemessenen Kinderbetreuungskosten in jedem Fall übernommen.

Beispiele:

Wie der Lebensunterhalt finanziert werden kann.

Auszubildende mit Kind

... in eigener Wohnung

- Ausbildungsvergütung
Lehrbetrieb
- Berufsausbildungsbeihilfe BAB
- Kindergeld für sich selbst
- Kindergeld für das Kind
- Elterngeld
- Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt
- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung vom Jobcenter
- Zuschuss oder Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

... und Partner

- Ausbildungsvergütung
Lehrbetrieb
- Partnereinkommen
- Unterhalt von den Eltern
- Kindergeld für sich selbst
- Kindergeld für das Kind
- Elterngeld plus
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Zuschuss oder Übernahme
der Kinderbetreuungskosten
durch das Jugendamt
- Leistungen für Bildung und
Teilhabe

... wohnt bei den Eltern

- Ausbildungsvergütung
Lehrbetrieb
- Kindergeld für sich selbst
- Kindergeld für das Kind
- Mehrbedarf wegen Allein-
erziehung vom Jobcenter
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss vom
Jugendamt
- Übernahme der Kinder-
betreuungskosten durch
das Jugendamt
- Leistungen für Bildung
und Teilhabe

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Diakonie sind gemäß SchwKG staatlich anerkannt.

Im Auftrag des Diakonischen Werks Baden
Stand 1.6.2024

**Das Diakonische Werk
der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.**

Vorholzstraße 3-7, 76137 Karlsruhe

T +49 721 9349-0

F +49 721 9349-202

www.diakonie-baden.de

www.facebook.com/diakoniebaden

Bestellung & Download:

www.diakonie-baden.de/qr/hilfe-rund-um-schwangerschaft



EMAS

GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
DE-15A-0278



PRÄDIKAT
Familienbewusstes
Unternehmen

„Wirtschaftliches Digital“



2023